

Merkblatt

über die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Arbeitgebervertreter zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung

Alle Wahlbewerber müssen die allgemeinen Voraussetzungen und eine der besonderen Voraussetzungen erfüllen.

I. Allgemeine Voraussetzungen

Der Arbeitgeber in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger muss

- der Gruppe der Arbeitgeber angehören,
- gemäß § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches volljährig (18 Jahre) sein und
- das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, oder: im Gebiet der Bundesrepublik seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten oder regelmäßig beschäftigt oder tätig sein,
- eine Wohnung in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des SGB IV haben oder sich gewöhnlich dort aufhalten oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig sein.

Die Wählbarkeit darf nicht infolge einer gerichtlichen Verfügungsbeschränkung über das Vermögen oder sonst kraft Richterspruchs ausgeschlossen sein.

Außerdem sind die in § 51 Abs. 6 Nr. 4 - 6 SGB IV genannten Ausschließungsgründe zu beachten.

Die Mitgliedschaft in den Organen mehrerer Krankenversicherungsträger ist nicht möglich.

II. Besondere Voraussetzungen als Arbeitgebervertreter

1. Grundsatz

Arbeitgeber ist derjenige, zu dem der Arbeitnehmer in dem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit steht, also derjenige, der den Arbeitnehmer beschäftigt, dem die Verfügung über die Arbeitskraft seine Einstellung, Verwendung und Entlassung zusteht, der zu Anweisungen an den Arbeitnehmer berechtigt ist, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird und dem der Erfolg der Arbeitsleistung zukommt. Dabei sind für die Beurteilung dieses Verhältnisses die tatsächlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte ausschlaggebend.

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören alle Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Personen, die bei demselben Versicherungsträger (z. B. wegen freiwilliger Mitgliedschaft) versichert sind und deshalb zur Gruppe der Versicherten gehören, sind keine Arbeitgeber, wenn sie nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen.

Wer als Arbeitgeber zugleich bei demselben Versicherungsträger versichert ist wie seine Arbeitnehmer, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig.

2. Erweiterter Begriff des Arbeitgebervertreters

Als Arbeitgebervertreter gelten auch folgende Personen:

a) gesetzliche Vertreter

Hierunter fallen alle Personen, die kraft gesetzlicher Regelung eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person vertreten, also z. B. der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, der Komplementär einer Kommanditgesellschaft, der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder eines eingetragenen Vereins.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind keine gesetzlichen Vertreter der AG. Da ihnen auch keine Maßnahmen der Geschäftsführung übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 AktG), sind sie grundsätzlich nicht als Arbeitgebervertreter wählbar.

b) Geschäftsführer

Die Arbeitgeberbereiungenschaft ist auch bei Personen gegeben, die die nach außen wirkenden Rechtshandlungen des Arbeitgebers vorbereiten und den inneren Gang des Betriebes beaufsichtigen. In diesem Fall kann der Betreffende als „Geschäftsführer“ wählbar sein, und zwar auch dann, wenn diese Bezeichnung im Dienstvertrag mit dem Arbeitgeber nicht enthalten ist. Entscheidend ist, ob er Dritten gegenüber aufgrund seiner gehobenen Stellung als Vertreter des Arbeitgebers erscheint.

c) bevollmächtigter Betriebsleiter

Ist jemand nicht gesetzlicher Vertreter des Arbeitgebers, so kann er als Arbeitgeber gewählt werden, wenn er bevollmächtigter Betriebsleiter ist. Bevollmächtigte Betriebsleiter sind Personen, die den Betrieb an Stelle des Arbeitgebers nach außen vertreten. Dies ist der Fall bei kaufmännischen und technischen Betriebsleitern, Prokuristen, Direktoren und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Abteilungsleitern größerer Betriebe, wenn sie Vertretungsvollmacht nach außen besitzen und an der oberen Geschäfts- und Betriebsleitung teilhaben oder doch Einfluss auf sie besitzen.

Merkmal eines „bevollmächtigten Betriebsleiters“ ist die nach außen selbstständige und verantwortliche Vertretung des Arbeitgebers, wobei die Vertretungsmacht nach außen auch grundsätzlich unbeschränkt sein muss. Bei größeren Unternehmen mit räumlich oder organisatorisch verselbständigten Teilbetrieben - das können beispielsweise auch hinreichend abgrenzbare, selbstständig arbeitende Abteilungen, wie etwa eine Forschungsabteilung, sein - erfüllen deren Leiter die Voraussetzungen eines „bevollmächtigten Betriebsleiters“.

d) Beauftragte eines Arbeitgeberverbandes

Personen, die von Vereinigungen von Arbeitgebern oder deren Verbänden vorgeschlagen werden, sind als Arbeitgeber wählbar. Entscheidend ist, dass diese anstelle des Arbeitgebers vorgeschlagen werden. Die „Beauftragung“ tritt infolgedessen an die Stelle der Gruppenzugehörigkeit.

Ein Arbeitsverhältnis ist zwischen dem Arbeitgeberverband und dem Beauftragten nicht erforderlich. Die Beauftragten können in allen Zweigen der Sozialversicherung tätig werden.

III. Stichtag

Sämtliche vorgenannten Voraussetzungen müssen am 1. April 2022 (Tag der Wahlausschreibung) vorliegen. Für nachrückende Arbeitgebervertreter im Laufe der Legislaturperiode müssen die Voraussetzungen im Zeitpunkt des Nachrückens vorliegen.

IV. Beitragsrückstände

Die Arbeitgeberverbände haben sich verpflichtet, keine Personen als Mitglieder zu den Organen der Sozialen Selbstverwaltung zu nominieren, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Beitragsabführung nicht ordnungsgemäß nachkommen.